

Vorbereitung auf die Verhandlung – Gebühr für Aktenstudium (§ 36 GebAG)

1. Für die Vorbereitung einer Verhandlung ist im GebAG keine eigene Gebühr vorgesehen. Derartige Vorbereitungshandlungen sind im Allgemeinen durch die Gebühr für Mühewaltung für das Gutachten abgegolten.
2. Liegt zwischen Gutachtenserstattung und Erörterungsverhandlung ein längerer Zeitraum, ist dem Sachverständigen für das neuerliche Aktenstudium eine angemessene weitere Gebühr nach § 36 GebAG zuzuerkennen. Drei Monate sind ein längerer Zeitraum.
3. Eine Gebühr für Mühewaltung nach § 34 GebAG kommt nur dann in Betracht, wenn der Sachverständige bescheinigt, eine bereits einer ergänzenden Gutachtenserstattung im Rahmen der Gutachtenserörterung zuzuordnende Vorbereitungsarbeit geleistet zu haben. Mangels einer derartigen Bescheinigung ist davon auszugehen, dass sich die Vorbereitung auf das neuerliche Studium des eigenen Gutachtens und Handaktes bezog. Dafür gebührt keine weitere Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs 2 GebAG, sondern nur die für Aktenstudium nach § 36 GebAG.

OLG Graz vom 9. März 2006, 6 R 25/06b

Nachdem der Sachverständige am 25. 7. 2005 seinem Auftrag entsprechend das schriftliche Gutachten erstattet hatte, beantragten die Beklagten – ohne die zu erörternden Themenkreise näher zu konkretisieren – die Gutachtenserörterung im Rahmen der mündlichen Streitverhandlung. In der unter anderem auch zum Zwecke dieser Gutachtenserörterung durchgeführten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 20. 10. 2005 vereinbarten die Parteien Ruhen des Verfahrens, ohne dass das Gutachten des Sachverständigen, der an der Tagsatzung teilnahm, erörtert wurde. Für seine Teilnahme an dieser Tagsatzung verzeichnete der Sachverständige Gebühren für Mühewaltung nach § 34 Abs 2 GebAG für 3,5 Stunden à € 132,-, zuzüglich der Umsatzsteuer daher insgesamt € 554,40. Gegen diese Gebührennote erhob der Revisor beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz Einwendungen, in denen er darauf hinwies, dass für die Teilnahme an einer Verhandlung zwar gemäß § 35 Abs 1 GebAG ein Betrag von € 28,90 gebühre, jedoch keinesfalls eine Gebühr für Mühewaltung nach § 34 GebAG.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühr des Sachverständigen für das schriftliche Gutachten und die Teilnahme an der Verhandlung vom 20. 10. 2005 mit insgesamt € 5.186,50. Die im Rekursverfahren allein noch strittige Gebühr für die Teilnahme an der Verhandlung bestimmte das Erstgericht mit insgesamt € 424,90, wobei neben der Gebühr für die Verhandlungsteilnahme nach § 35 GebAG von € 28,90 auch eine Gebühr nach § 34 Abs 2 GebAG für die Vorbereitung des Gutachtens im Umfang von 3 Stunden à € 132,- zuerkannt wurde. Diese Gebühr stünde dem Sachverständigen deshalb zu, weil ihm der Akt zur Vorbereitung auf die Verhandlung nicht übermittelt worden sei und er sich auf die geplante Gutachtenserörterung anhand seines Handaktes habe vorbereiten müssen; dafür habe er Anspruch auf eine Gebühr für Mühewaltung nach § 34 GebAG.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs der Republik Österreich, vertreten durch den Revisor beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, mit dem Antrag, dem Sachverständigen an Stelle der Gebühr für Mühewaltung für die Vorbereitung auf

die Verhandlung im Betrag von € 396,- lediglich einen Betrag von € 10,40 als Gebühr für Aktenstudium zuzuerkennen.

Weder die Parteien noch der Sachverständige erstatteten eine Rekursbeantwortung.

Der – erkennbar – die Bestimmung der Gesamtgebühr anstelle von € 5.186,50 mit € 4.723,80 anstrebende Rekurs ist berechtigt.

Für die Vorbereitung einer Verhandlung, ist im GebAG keine eigene Gebühr vorgesehen. Derartige Vorbereitungshandlungen werden im Allgemeinen durch die Gebühr für Mühewaltung für das Gutachten abgegolten (RIS-Justiz RS00117246). Für das Studium des eigenen Gutachtens zur Vorbereitung der Verhandlung steht demnach keine eigene Gebühr zu, jedoch billigt die Rechtsprechung für den Fall, dass zwischen der Gutachtenserstattung und der Verhandlung, in der das Gutachten erörtert werden soll, ein längerer Zeitraum liegt, dem Sachverständigen eine für das neuerliche Aktenstudium angemessene weitere Gebühr nach § 36 GebAG zu (14 Os 21/05b; *Krammer/Schmidt*, GebAG MGA³ § 36 GebAG E 35 mwN). Diesem Umstand trägt der Rekurs auch Rechnung, indem dem Sachverständigen eine – angemessene – Gebühr für das neuerliche Aktenstudium in Höhe von € 10,40 zugestanden wird.

Eine Gebühr nach § 34 Abs 2 GebAG käme nur dann in Betracht, wenn der Sachverständige bescheinigt hätte, dass er eine bereits der ergänzenden Gutachtenserstattung im Rahmen der Gutachtenserörterung zuzuordnende Vorbereitungsarbeit geleistet hätte. Eine solche Bescheinigung hat der Sachverständige im vorliegenden Fall aber nicht erbracht. In seiner Gebührennote verzeichnet er lediglich pauschal eine Gebühr für Mühewaltung für 3,5 Stunden à € 132,- in Annäherung an seine im außergerichtlichen Erwerbsleben erzielten Einkünfte, lässt aber jedweden Hinweis darauf vermissen, auf welche eine ergänzende Gutachtenserstattung vorbereitende Tätigkeit sich diese Gebühr bezieht. Mangels Bescheinigung durch den Sachverständigen ist daher davon auszugehen, dass sich die Vorbereitung auf das neuerliche Studium des eigenen Gutachtens und Handaktes bezog, die mit der Gebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs 2 GebAG für die Gutachtenserstattung abgegolten ist. Im Hinblick auf den zwischen der Erstattung des schriftlichen Gutachtens und der Tagsatzung liegenden Zeitraum von drei Monaten gebührt ihm im Sinne der dargelegten Rechtsprechung jedoch die zuerkannte – angemessene – Gebühr für das Aktenstudium nach § 36 GebAG.

Da in Angelegenheiten der Gebühren der Sachverständigen der Rechtszug zum Obersten Gerichtshof ausgeschlossen ist, war nach § 528 Abs 2 Z 5 ZPO auszusprechen, dass der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig ist.